

69. Erfordernisse des Pensionierungsbescheids. Mitteilung hinsichtlich des Ruhegehaltsanspruchs.

Preuß. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872 (GS. S. 268) § 24.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1925 i. S. Preuß. Staat. (Verf.) m. S. (R.). III 134/24.

- I. Landgericht Halle.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger, Hauptmann der Schutzpolizei in B., hatte im Dezember 1921 um seine Dienstentlassung unter Gewährung der gesetzlichen Pension gebeten. Auf dieses Gesuch telegraphierte der preuß. Minister des Innern am 26. Februar 1922 an den Regierungspräsidenten in M.: „Polizeihauptmann S. entlassen, Gehaltszahlung einstellen. Erlaß folgt.“ Ein Erlaß folgte indessen zunächst nicht. Durch Schreiben der Verwaltungsstelle der Schutzpolizei in B. vom 17. März und durch Mitteilung des Regierungspräsidenten in M. vom 6. April 1922 erhielt der Kläger Kenntnis von dem Telegramm des Ministers; einen Bescheid über die etwaige Gewährung von Ruhegehalt enthielten diese Mitteilungen nicht. Durch Erlaß vom 17. Juni 1922 hat der Minister den Entlassungsantrag genehmigt und bemerkt: als Zeitpunkt des Ausscheidens gelte der 28. Februar 1922, Versorgungsansprüche könnten nicht anerkannt werden. Von diesem Erlaß hat der Regierungspräsident durch Schreiben vom 27. Juni, dem Kläger am 2. Juli zugegangen, Mitteilung gemacht.

Der Kläger hat den Standpunkt vertreten, erst dieses ihm am 2. Juli zugegangene Schreiben habe die Frist des § 24 Preuß. Pensionsgesetzes im Lauf gesetzt, seine Versetzung in den Ruhestand sei daher mit dem 31. Oktober 1922 in Kraft getreten. Mit der Klage hat er Gehalt für die Monate April bis Oktober 1922 gefordert; nach diesem Antrag hat das Landgericht erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist der Kläger durch seine Anstellung als Polizeihauptmann und durch die Behändigung der Bestallungsurkunde unmittelbarer preuß. Staatsbeamter geworden (§ 32 Abs. 1 B.D.G. vom 17. Dezember 1920) und damit den allgemeinen beamtengesetzlichen Bestimmungen unterworfen worden. Für die Beendigung des Dienstverhältnisses des Klägers sei daher, so erwägt der Berufungsrichter weiter, das BeamtenpensGes. vom 27. März 1872 maßgebend; das preuß. Schutzpolizeibeamtenges. vom 16. August 1922 sei erst später in Kraft getreten und deshalb hier

belanglos. — Gegen diese Ausführungen sind keine Bedenken zu erheben; auch die Revision sichtsicht sie nicht an.

In Auslegung des § 24 WPensG. nimmt der Berufungsrichter an, der Pensionierungsbescheid müsse, um die Wirkung des § 24 auszulösen, die Versetzung des Beamten in den Ruhestand aussprechen und die Entscheidung darüber treffen, ob dem Beamten ein Ruhegehaltsanspruch zustehe; bejahendenfalls müsse der Bescheid den Ruhegehaltsanspruch abschließend und erschöpfend regeln. — Der Beklagte hatte die Vorschrift des § 24 für unanwendbar erachtet, weil sie voraussetze, daß den Beamten ein Ruhegehaltsanspruch überhaupt zukommen könne; letzteres sei, wie der Beklagte unter Hinweis auf die „Kann“-Vorschrift des § 32 BDCG. auszuführen suchte, vor dem Inkrafttreten des Schutzpolizeigesetzes nicht der Fall gewesen. Der Berufungsrichter hat das letztere dahingestellt gelassen; er nimmt im Gegensatz zu dem Beklagten an, daß § 24 WPensG. auch für solche Fälle anwendbar sei. Weder § 24 selbst, noch eine andere Stelle des WPensG., insbesondere auch nicht dessen § 1, gebe einen Anhalt für die vom Beklagten vertretene Auffassung.

Dem ist beizupflichten. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet. Der Wortlaut des § 23 („Ob“) läßt deutlich erkennen, daß der Pensionierungsbescheid sich auch dann, wenn die pensionierende Behörde einen Ruhegehaltsanspruch nicht für begründet erachtet, darüber aussprechen muß, ob dem Beamten ein Ruhegehaltsanspruch zustehen solle oder nicht. Der Bescheid soll Klarheit schaffen. Dies hat der ministerielle Bescheid gerade im vorliegenden Fall nicht getan, solange er die Ruhegehaltsfrage offen ließ, hatte doch der Kläger ausdrücklich um die Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts gebeten, ohne daß der Minister in seinem Telegramm vom 26. Februar dieses Gesuch auch nur berührt hat. . . .